

Allgemeine Information

zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

Sehr geehrte Mitarbeiterin,
sehr geehrter Mitarbeiter,

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat sich mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion verständigt, für die Beschäftigten der Länder die Entgeltumwandlung tarifvertraglich zuzulassen. Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

Anspruch auf Entgeltumwandlung haben alle Beschäftigten, die unter den TV-L fallen, sowie Auszubildende, für die der TVA-L BBiG und der TVA-L Pflege gelten.

Entgeltumwandlung liegt vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden. Umwandelbar sind insbesondere die Jahressonderzahlung und monatliche Entgeltbestandteile, nicht jedoch vermögenswirksame Leistungen.

In Höhe des Verzichts auf Entgeltbestandteile werden durch den Arbeitgeber wertgleiche Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung begründet. Dazu zahlt der Arbeitgeber in Höhe des Lohnverzichts Beiträge an einen Versorgungsträger, mit dem er die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen der Entgeltumwandlung vereinbart hat

Umgewandelt werden können **künftige** Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile und auf die Jahressonderzahlung, in Monatsbeträge festgelegte Zulagen sowie (zukünftig!) Leistungszulagen. Die Umwandlung monatlicher Entgelte hat grundsätzlich mindestens für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu erfolgen.

Zur Entgeltumwandlung ist mit der Dienststelle eine „**Entgeltumwandlungsvereinbarung**“, schriftlich zu vereinbaren.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Entgeltumwandlung wegen der notwendigen Vorlaufzeiten in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich ist, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. Für das Jahr 2006 wird daher leider kaum noch eine Entgeltumwandlung durchgeführt werden können. Eine nachträgliche Umwandlung von Entgeltbestandteilen des Jahres 2006 im Jahr 2007 aber ist ausgeschlossen.

Die Umwandlung hat grundsätzlich bei der VBL für alle Beschäftigten, die bei der VBL versichert sind zu erfolgen, und wird im Rahmen der freiwilligen Versicherung durchgeführt. Es besteht die Wahl zwischen den Produkten der VBLextra und der VBLdynamik.

Die Wahl zwischen beiden Produkten obliegt der/dem Beschäftigten.

Eine Beratung durch den Arbeitgeber kann nicht erfolgen. Es wird empfohlen, sich selbst bei der VBL zu erkundigen.

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; insoweit verweise ich auf die detaillierten Durchführungshinweise, die der personalverwaltenden Stelle vorliegen.